

Nicht erschienen sind:

--

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete die Sitzung und las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vor – siehe angefügt an das Merkblatt zu Abweichungen (Diskrepanzen).

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Wahlbehörde fest:

- Die Wahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.*)
- Die Wahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.*)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 18 Abs. 1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

Sonstige Anmerkungen:

--

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

F

Anzahl der Wahlkarten

Gemeindewahlbehörde *)

- Übernommen laut mitübermittelter Aufstellung aus dem ZeWaeR („Gemeinden-Packzettel“) von.....(überbringende Person seitens der Bezirkswahlbehörde), durch(empfangende Person seitens der Gemeindewahlbehörde) um.....Uhr: Wahlkarten
- Bei Gemeindewahlbehörde hinterlegt gem. § 40 Abs. 5 NRW („Quasi-Vorwahltage“) laut ZeWaeR Wahlkarten
- Summe Wahlkarten

Bezirkswahlbehörde (in Statutarstädten) *)

- Bei Bezirkswahlbehörde laut ZeWaeR vorliegend: Wahlkarten

In der Folge wurden die Wahlkarten gezählt.

Die Anzahl laut Zählung beträgt:

Wahlkarten

Die Anzahl der Berechnung sowie Zählung der Wahlkarten wurde verglichen:

Anzahl stimmt

- überein *)
- nicht überein *)

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

G

Aktualisierung der Wahlkartendaten im ZeWaeR (nur relevant für Gemeindegewahlbehörde)

Der auf der mit dem Wahlkartenkonvolut übermittelten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Gemeinden-Packzettel“) befindliche QR-Code wurde mit einem geeigneten Lesegerät gescannt (oder der unter dem QR-Code befindliche Zahlencode manuell eingegeben).

Dadurch wurden die Datensätze der durch die Bezirkswahlbehörde übermittelten Wahlkarten im ZeWaeR auf die Gemeindegewahlbehörde übertragen.

Damit waren im ZeWaeR sämtliche am Wahltag zur Auswertung gelangenden Wahlkarten der Gemeinde zugeordnet.

H

Aufteilung und Vorsortierung

Nunmehr wurden die Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel (sofern eine Sprengelteilung vorhanden ist) aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel ist bereits eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten auf die äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Wahlkarten erfolgt (*dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann, ohne dass eine Aufteilung nach den einzelnen Nichtigkeitsgründen stattfindet*).

(Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Entscheidung über die Miteinbeziehbarkeit erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.)

Vor dem Öffnen der Wahlkarten ersichtliche **Nichtigkeitsgründe** (§ 60 Abs. 3 Z 1 bis 4 NRWO):

- A) Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- B) Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- C) Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- D) Die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Bitte beachten Sie: Keinesfalls dürfen in dieser Sitzung Wahlkarten geöffnet werden!



Generierung des „Sprengel-Packzettels“

Anhand des ZeWaeR wurde für jede örtliche Wahlbehörde eine Aufstellung („Sprengel-Packzettel“) generiert. Jedes Konvolut wurde unter Zuhilfenahme des „Sprengel-Packzettels“ auf seine Vollzähligkeit überprüft.

Die Anzahl der Wahlkarten laut „Sprengel-Packzettel“ wurde mit der Anzahl der Wahlkarten laut Zählung für jeden Sprengel verglichen:

Anzahl stimmt

- überein *)
- nicht überein *)

Vorgangsweise bei Abweichungen siehe beiliegendes Merkblatt zu Abweichungen (Diskrepanzen).

Raum für Anmerkungen:

Die Wahlkarten wurden unter Beifügung des „Sprengel-Packzettels“ in Umschlägen (Paketen) verpackt, diese wurden versiegelt und es wurde für die Verwahrung unter Verschluss bis zum Wahltag Sorge getragen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt; *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von: *)

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Niederschrift wurde in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag oder Paket aufbewahrt und zur Beifügung an den Gemeindevahlakt (in Statuarstädten: Bezirkswahlakt) vorbereitet.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 27. September 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen oder Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Merkblatt zu Abweichungen (Diskrepanzen)¹

1. Diskrepanzen (Abweichungen) zwischen „Gemeinden-Packzettel“ und von der Bezirkswahlbehörde übermitteltem Wahlkarten-Konvolut

- **Wahlkarte überzählig, nicht auf dem „Gemeinden-Packzettel“ vermerkt:**
 - Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der „eigenen“ Gemeinde, oder einer anderen Gemeinde handelt.
 - Eine Rückbindung mit der Bezirkswahlbehörde sollte in jedem Fall erfolgen.
 - Sofern es sich um die Wahlkarte einer anderen Gemeinde handelt, ist dies unverzüglich erforderlich.
 - Stammt die Wahlkarte aus der „eigenen“ Gemeinde, so wäre eine Registrierung durch Einscannen des QR-Codes durch die Gemeinde vorzunehmen.
- **Wahlkarte fehlt, eine Wahlkarte zu viel auf dem „Gemeinden-Packzettel“ vermerkt:**
 - Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit der Bezirkswahlbehörde dringend angezeigt.
 - Es ist dabei abzuklären, ob die Wahlkarte bei einer anderen Gemeinde vorgefunden wurde.
 - In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar dokumentiert werden.

2. Diskrepanzen (Abweichungen), die sich hinsichtlich der bei der Gemeinde abgegebenen Wahlkarten ergeben

- **Wahlkarte überzählig, eine Wahlkarte zu wenig im ZeWaeR vermerkt:**
 - Es wurde verabsäumt, die Entgegennahme der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren.
 - Eine nachträgliche Registrierung durch Einscannen des QR-Codes hat zu erfolgen.
- **Wahlkarte fehlt - eine Wahlkarte, die im ZeWaeR vermerkt wurde, ist nicht aufzufinden:**
 - Die Wahlkarte ist offenbar bei der Verwahrung verloren gegangen.
 - Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein.
 - In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar zu dokumentieren.

¹) Vorgangsweise gilt nur für Bezirkswahlbehörden außerhalb von Statutarstädten.

Normtext für die Belehrung der Wahlbehörde über die Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

§ 17 NRW

- (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 18 NRW

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 15 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 113 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.